

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-95
Wien, am 25.4.2025
FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERIN ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX



Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Leopoldsdorf
§ 3 Abs 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND VORHABEN

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz ASt) plant die Errichtung und den Betrieb von **sechs Windenergieanlagen** (kurz WEA) der **Type Vestas V172-7,2 MW** mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nabenhöhe von 175 m in der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld.
- 1.2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung **Windpark Leopoldsdorf** und verfügt über eine **Gesamtnennleistung** von **43,2 MW**.
- 1.3. Neben den WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insb
 - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen (Stichwegen) zu den einzelnen WEA-Standorten,
 - die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
 - die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung und der externen Energieableitung,
 - sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Eiswarnleuchten und -schildern und einer SCADA-Anlage.
- 1.4. Die Grenzen des Vorhabens bilden die jeweiligen Kabelendverschlüsse der von den WEA kommenden 20kv-Erdkabelsystemen in das UW Lassee (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).
- 1.5. Das Vorhaben berührt Gebiete der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld (Anlagenstandort) sowie der Stadtgemeinden Deutsch-Wagram und Groß-Enzersdorf, der Marktgemeinde Lassee und der Gemeinden Raasdorf, Großhofen, Untersiebenbrunn und Haringsee im Hinblick auf Zuwegung und Netzanbindung.
- 1.6. Die WEA sind auf Flächen geplant, die gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind bzw werden, wobei alle Standorte innerhalb einer mit der

„Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszonen liegen (konkret jeweils drei WEA in der Zone „WE 29“ [Anlage 68] und „WE 28“ [Anlage 67]).

- 1.7.** Das Vorhaben liegt im Hinblick auf die Energieableitung teilweise in einem Schutzgebiet iSd der Kategorie A des Anhang 2 UVP-G 2000 (konkret im Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ gemäß § 14 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020). Die beiden Vogelschutzgebiete „Donau-Auen östlich von Wien“ und „Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)“ liegen rund 6 km von den WEA entfernt. Das FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ befindet sich in einer Entfernung von 6,2 km vom Anlagenstandort.
- 1.8.** Details zum Projekt sind den von der ImWind Operations GmbH in Zusammenarbeit mit der F & P Netzwerk Umwelt GmbH erstellten Einreichunterlagen (insb der Vorhabensbeschreibung) zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden (./1).

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1.** Generell unterliegen WEA den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000.
- 2.2.** Nachdem durch das antragsgegenständliche Vorhaben der einschlägige Schwellenwert der Spalte 2 von 30 MW überschritten wird, besteht nach Maßgabe des § 3 Abs 1 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 zwingende UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (auf die Spalte 3 ist daher nicht weiter einzugehen).
- 2.3.** Das Vorhaben erfüllt keinen anderen Tatbestand des Anhang 1 zum UVP-G 2000 (zB den Rodungstatbestand der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000).

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000 sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für*

Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“

- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass mit dem am 2.9.2024 kundgemachten NÖ SekROP Wind in Niederösterreich eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde bzw wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den innerhalb von „Windkraft-Eignungszonen“ nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (vgl dazu § 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 NÖ SekROP Wind).

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ JagdG, des NÖ EIWG 2005¹⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG, das LFG, und das ForstG zur Anwendung kommen werden (es sind permanente Rodungen im Ausmaß von 113 m² und temporäre Rodungen im Ausmaß von 292 m² geplant).
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie

¹⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,²⁾ geht die ASt davon aus, dass eine – insb allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG oder dem NÖ NSchG 2000³⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht.

IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

- 4.4.** Dieses Bestreben wurde normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) *„[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“* Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar,

²⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach *„das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“*

³⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁴⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (,bis spätestens 21. Februar 2024,) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁵⁾ Das öffentliche Interesse besteht insb darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁶⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁷⁾

⁴⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

⁵⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

⁶⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

- Nach dem NEKP (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 3.12.2024), Seiten 28 f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.
- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben den dargelegten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan) liegt das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a

(bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a). Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

- Und schließlich enthält das Regierungsprogramm 2025-2029 das politische Bekenntnis, dass „*die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie in den Bereichen Photovoltaik, Wasser- und Windkraft gestärkt werden [soll].*“

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass (auch) die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 4.6.** Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine nach der geotechnischen Stellungnahme der DI Kurt Ströhle Ziviltechniker GmbH vom 29.5.2024 erforderliche lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.⁸⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Z 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

⁸⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 ff).

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur⁹⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die AST (unter Berücksichtigung des laufenden Netzausbaus sowie erwartbarer Rechtsmittel) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2028
 - Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2029
 - Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

- 6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁰⁾ anzuschließen.
- 6.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:
- A – Genehmigungsantrag
 - B – Vorhaben (Beschreibung, Anlagen Dok., Pläne, Verzeichnisse und Grundbuchsauszüge)
 - C – sonstige Unterlagen (Einbauten, Gewässer, Grundlagendaten, Zustimmungen und Nachweise, Anlagendokumente)

⁹⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

¹⁰⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- D – Umweltverträglichkeitserklärung (Allgemeines, Umweltrelevante Wirkfaktoren, Fachbeiträge)
- 6.3.** Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ LReg als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanzwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Leopoldsdorf“ erteilen.

ImWind Erneuerbare Energie GmbH